jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/1/19 4Ob226/53

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.01.1954

Norm

ABGB §1154
ABGB §1158 IV
AngG §20 X
AngG §20 XI
KollVG §2 Abs3

Rechtssatz

Die einmal vorgenommene Einstufung in eine bestimmte Verwendungsgruppe eines Kollektivvertrages ist für den Dienstgeber verbindlich, auch wenn der Dienstnehmer in der Folge geringer zu bewertende Dienste leistet. Nach ordnungsgemäßer Lösung des auf unbestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnisses kann der Dienstgeber den Dienstnehmer aber sofort zu anderen Bedingungen einstellen (das Verfahren erbrachte keinen Anhaltspunkt dafür, daß dadurch die Abfertigungsansprüche des Dienstnehmers geschmälert werden sollten).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 226/53
  Entscheidungstext OGH 19.01.1954 4 Ob 226/53
  Veröff: SozM IA/a,13 = SZ 27/9

Schlagworte

SW: Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Angestellte, Auflösung, Änderung, Abänderung, unbefristet, Kündigung, Umgehung, Gesetzesumgehung, Kettendienstvertrag, Satzung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0028117

Dokumentnummer

JJR_19540119_OGH0002_0040OB00226_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at